

Steuerliche Behandlung der Gerichtsvollziehervergütung Dezember im Folgejahr

Die Vergütungen für Gerichtsvollzieher zählen zu den regelmäßigen Zahlungen für bestimmte Lohnzahlungszeiträume und sind somit dem laufenden Arbeitslohn zuzuordnen.

Das gilt auch für die Gerichtsvollziehervergütung die für den Monat Dezember im Dezember ausgezahlt werden, bzw. innerhalb der ersten drei Wochen des nachfolgenden Kalenderjahres zufließen. (R 39b.2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 LStH)

Danach sind Gerichtsvollziehervergütungen lohnsteuerlich dem betreffenden Lohnzahlungszeitraum zuzuordnen und der Lohnsteuereinbehalt erfolgt nach den zu diesem Zeitpunkt bekannten Lohnsteuerabzugsmerkmalen.

Das gilt im laufenden Steuerjahr uneingeschränkt.

Liegt zwischen dem Zeitpunkt der Zahlung der Gerichtsvollziehervergütung und der Lohnabrechnung der Jahreswechsel, gelten Besonderheiten.

Bis 2024 galt, dass nach Ablauf des Kalenderjahres eine Zuordnung zum lfd. Arbeitslohn des abgelaufenen Kalenderjahres nur bis spätestens 28.02 des Folgejahres möglich war, soweit noch keine Lohnsteuerbescheinigung erstellt war.

Da durch die maschinelle Lohnabrechnung der ZBB die Lohnsteuerbescheinigungen bereits mit der Zahlbarmachung der Januarbezüge erzeugt wurden, konnte in der Vergangenheit die Dezembervergütung nicht mehr dem alten Jahr zugeordnet werden, da die ZBB erst im Folgejahr (nach Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung) davon Kenntnis erlangt hat und die Änderung des Lohnsteuerabzugs des abgelaufenen Kalenderjahrs nicht mehr möglich war. Daher wurden für diesen Sachverhalt bisher Anzeigen über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug gefertigt.

Nunmehr wurde durch das BMF-Schreiben vom 05.09.2024 eine Korrekturmöglichkeit einer bereits erstellten Lohnsteuerbescheinigung geschaffen. Danach kann eine bereits erstellte Lohnsteuerbescheinigung ohne Vorlage eines Änderungsgrundes jederzeit bis zum letzten Tag des Monats Februar korrigiert werden.

Das bedeutet, dass ab 2025 die Gerichtsvollziehervergütung für Dezember noch bis zum Abrechnungsmonat Februar dem Vorjahr zugeordnet werden, die Lohnsteuer für das Vorjahr nacherhoben und die bereits erstellte Lohnsteuerbescheinigung korrigiert werden kann. Somit kann die Lohnsteuer rückwirkend korrekt erhoben werden und die Anzeige an das Finanzamt ist entbehrlich.